

#### **4. Satzung vom 26.11.2021 zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Vettweiß vom 28.09.2000**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) hat der Rat der Gemeinde Vettweiß in seiner Sitzung am 25.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

##### **Artikel 1**

##### **§ 2 Steuermaßstab und Steuersatz, Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

|   |                      |
|---|----------------------|
| a) ein Hund gehalten wird                           | 80,00 Euro je Hund,  |
| b) zwei Hunde gehalten werden                       | 100,00 Euro je Hund, |
| c) drei oder mehr Hunde gehalten werden             | 125,00 Euro je Hund, |
| d) ein gefährlicher Hund gehalten wird              | 450,00 Euro je Hund, |
| e) zwei oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden | 650,00 Euro je Hund. |

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

##### **Artikel 2**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Vettweiß vom 28.09.2000 tritt am 01.01.2022 in Kraft.

##### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende 4. Satzung vom 26.11.2021 zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Vettweiß vom 28.09.2000 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vettweiß, 26.11.2021

gez. Kunth  
Bürgermeister